

Hygieneregeln/Hygienekonzept zur Nutzung des Gemeindehauses/Pfarrheims im Rahmen der COVID-19-Pandemie (Corona-Viren)

Jugendheim/Pfarrheime

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 ist der Erreger der COVID-19 Erkrankung, die zur weltweiten Pandemie geführt hat. Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch hauptsächlich durch Tröpfchen, die beim Sprechen und Husten freigesetzt werden und durch die Raumluft, evtl. auch durch verunreinigte Gegenstände.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen helfen, bei Nutzung von Gemeindehäusern eine Übertragung des Virus zu vermeiden und somit Infektionsketten zu unterbrechen. Sie können aber nur erfolgreich sein, wenn sich alle Nutzer hieran halten.

1) Abstandsregelungen

Nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 der Corona-Verordnung gilt: Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist verpflichtend in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können. Das heißt: Der Abstand von 1,5 Metern soll immer eingehalten werden, um die Maske ablegen zu können; ausgenommen sind Wohn- und Lebensgemeinschaften.

Wurde die Warnstufe 1 durch Allgemeinverfügung der Landkreise oder kreisfreien Städte festgestellt oder beträgt die Inzidenz über 50, findet die 3G-Regel Anwendung. Dies gilt für die Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen mit mehr als 25 bis 1000 gleichzeitig Anwesenden.

Ausgenommen sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, sowie religiöse Veranstaltungen.

2) Nutzung der Räumlichkeiten/Anmeldung von Veranstaltungen etc

Eine Nutzung der Räumlichkeiten kann nur unter vorheriger Reservierung und Absprache mit dem Pfarrbüro erfolgen.

3) Personenzahl

a) In einem Raum sollen sich immer nur so viele Personen aufhalten, dass der Sicherheitsabstand zwischen einander unbekanntem Personen von 1,50 m eingehalten wird, um die Maske abzulegen. Bei Anwendung der 3G-Regel sind die Ausführungen der jeweils geltenden Coronaverordnung zu berücksichtigen. Per Allgemeinverfügung des Landkreises Emsland wurden die **3G-Regelungen** ab 09.09.2021 in Kraft gesetzt. So gilt **aktuell** für unser Jugendheim: **Der Zugang und die Teilnahme an Veranstaltungen im Jugendheim mit mehr als 25 Personen ist auf vollständig geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt.**

b) Bei körperlichen Aktivitäten und z.B. beim Musikunterricht sollten pro Person mindestens 10 m² Fläche zur Verfügung stehen.

4) Gesundheitsvoraussetzung

- a) Es dürfen nur Personen (Besucher¹, Mitarbeiter, Handwerker etc.), die keine Krankheitszeichen (Geschmacks- oder Geruchsstörungen, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen) haben, die Einrichtung betreten.
- b) Personen, die Kontakt zu einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten, dürfen die Einrichtung erst 14 Tage nach dem letzten Kontakt betreten.
- c) Personen, die sich in einem Risikogebiet (erhöhte Erkrankungszahlen) aufgehalten haben, sollen die Einrichtung erst nach 14 Tagen betreten.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personalbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

5) Besucher / Kontaktdaten

- a) Alle Besucher müssen die Gesundheitsvoraussetzungen erfüllen.
- b) Eine Kontaktdatenerhebung ist bei einer Teilnehmeranzahl von **mehr als 25 Personen** notwendig. **Im Eingangsbereich des Jugendheimes liegen Kontaktlisten aus. Neben Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit muss auch der 3G-Status in die Kontaktliste eingetragen werden. Für die Überprüfung des 3G-Status sowie für die ordnungsgemäße Führung der Kontaktliste ist eine Person aus der Gruppe verantwortlich, die zur Veranstaltung einlädt. Die Kontaktdaten dieser Person sind bei der Anmeldung der Veranstaltung im Pfarrbüro anzugeben.**
- c) Besucher sind verpflichtet, die Hygieneregeln zu beachten:
 - Der Sicherheitsabstand von 1,50 m wird eingehalten.
 - Körperlicher Kontakt wie Händeschütteln, Umarmungen etc. wird vermieden.
 - Beim Husten oder Niesen wird die Armbeuge oder ein Einwegtaschentuch verwendet. Wenn möglich, dreht man sich von anderen Personen weg.

6) Information

- a) Besucher werden durch Informationsplakate am Eingang auf die Hygieneregeln hingewiesen.
- b) In den Gruppenräumen wird zusätzlich an die Abstandspflicht erinnert.

7) Mund-Nasen-Bedeckung

Beim Betreten der Einrichtung und auf den Verkehrswegen (Flure, Treppenhaus, Sanitärbereiche etc.) muss eine medizinische Maske getragen werden. Eine Maske ist auch immer dann zu tragen, wenn einander unbekannte Personen den Mindestabstand nicht einhalten können. In den Räumen kann auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, wenn der Sicherheitsabstand eingehalten wird und ein Sitzplatz eingenommen ist.

8) Händehygiene

Beim Betreten der Einrichtung soll der Besucher sich die Hände mit Seife waschen (mindestens 30 Sekunden) oder desinfizieren. Bei der Desinfektion müssen die Handflächen, die Finger, die Fingerkuppen, die Fingerzwischenräume und die Daumen mit mindestens 3 Milliliter eines Händedesinfektionsmittels eingerieben werden.

9) Handschuhe

Wenn das Risiko des Kontaktes mit erregerehaltigen Materialien (Speichel, benutzte Taschentücher etc.) besteht, müssen Einweghandschuhe getragen werden.

Um ein Aufweichen der Haut zu vermeiden, sollen Einweghandschuhe nicht länger als notwendig getragen werden.

10) Sicherheitsabstand

Ein Mindestabstand von 1,50 m soll zu allen Personen eingehalten werden.

Bei Anwendung der 3-G-Regel sind die Ausführungen der jeweils geltenden Corona-Verordnung zu berücksichtigen. Siehe Punkt 1.

11) Belüftung

- a. Das Infektionsrisiko ist bei Veranstaltungen im Freien am geringsten.
- b. Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen soll mindestens jede Stunde eine Stoßlüftung (5-10 Minuten Querlüftung bei offener Tür und offenen Fenstern) durchgeführt werden.

12) Arbeitsmaterialien

- a. Über die Hände können Krankheitserreger auch von Gegenständen auf Menschen übertragen werden. Deshalb sollte der Austausch von Arbeitsmaterialien untereinander so selten wie möglich erfolgen, indem z.B. jeder eigenes Material benutzt.
- b. Vor und nach der Benutzung von Arbeitsmaterialien sollte ein Händewaschen oder eine Händedesinfektion erfolgen.
- c. Arbeitsmaterialien sollten, wenn möglich, nach der Benutzung wischdesinfiziert werden. Dieses gilt besonders dann, wenn vor der Benutzung das Händewaschen bzw. Händedesinfizieren unterlassen wurde.
- d. Medien sollen, wenn möglich, in digitaler Form angeboten werden, so dass die Geräte nach der Nutzung wischdesinfiziert werden können.

13) Speisen und Getränke

Getränke und Speisen können verzehrt werden. Dabei sind die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die Vorgaben der aktuellen Allgemeinverfügung des Landkreises Emsland einzuhalten.

14) Toiletten

Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Toilettenbereich aufhalten können, ist so begrenzt, dass der Mindestabstand eingehalten wird.

15) Reinigung und Desinfektion

- a) Alle Handkontaktflächen (Türklinken, Handläufe, Lichtschalter etc.) sollen nach Ende der Veranstaltung desinfizierend abgewischt werden.
- b) Tische, die während der Veranstaltung in Benutzung waren, müssen nach Veranstaltungsende desinfizierend abgewischt werden.
- c) Abfallbehälter sollen nach Ende der Veranstaltung entleert werden.